

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

| | |
|--------------------------|------------|
| Nr. der Kleinen Anfrage: | KA 72 / II |
| Eingangsdatum: | 08.05.2002 |
| Weitergabedatum: | 10.05.2002 |
| Fällig am: | 24.05.2002 |
| Beantwortet am: | 05.06.2002 |
| Erledigt am: | 05.06.2002 |

Gudrun Grimpe-Christen FDP
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Eckgrundstück Feuerbachstraße / Lauenburger Straße

Das Bezirksamt wird gefragt:

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, wer der Eigentümer des Eckgrundstückes Feuerbach- / Lauenburger Straße ist? Wenn ja, wer ist es?
2. Wenn es das Land Berlin ist, was unternimmt das Bezirksamt, um darauf hinzuwirken, daß eine Neubebauung zugunsten eines im Viertel benötigten Parkhauses geschieht?
3. Wenn es sich in Privatbesitz befindet, welche Möglichkeiten der Einflußnahme bezüglich der Entstehung eines Parkhauses für das Viertel sieht das Bezirksamt?
4. Hat das Bezirksamt in der Vergangenheit Anstrengungen bezüglich einer Bebauung unternommen?
5. Plant das Bezirksamt Anstrengungen zugunsten des Baues eines Parkhauses an diesem Standort voranzutreiben?

Gudrun Grimpe-Christen

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1:

Eigentümer des o.a. Grundstücks ist das Land Berlin - Liegenschaftsfonds -.

Zu 2:

Das o.g. Grundstück liegt nach den Festsetzungen des hier geltenden Baunutzungsplanes im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe IV/3. Ein Parkhaus mit dem damit verbundenen Zu- und Abfahrtsverkehr wird mit Blick auf die Wohnnachbarschaft für nicht gebietsverträglich betrachtet. Aus diesem Grund wird auch nichts unternommen, um den Neubau eines Parkhauses zu ermöglichen.

Zu 3:

Siehe zu 1.

Zu 4:

Für das Grundstück wurde am 03.08.1998 ein Vorbescheid für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses erteilt. Die Gültigkeit dieses Bescheides wurde durch Bescheid vom 07.09.2001 bis zum 03.08.2002 verlängert.

Das diesem Vorbescheid zugrunde liegende Vorhaben entspricht der städtebaulichen Zielsetzung, das Eckgrundstück im wesentlichen einer geschlossenen Blockrandbebauung zuzuführen und somit das Stadtbild an diesem Platz zu komplettieren. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Zu 5:

Nein, siehe auch zu 2.

Mit freundlichen Grüßen

Stägli
Bezirksstadtrat